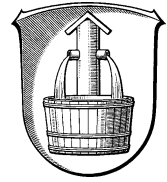


# STADT STEINBACH (TAUNUS)

## DER MAGISTRAT



### Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.	STVV-39/2018/XVIII
federführendes Amt:	10 Haupt- und Personalamt
Sachbearbeiter:	Steffen Bonk
Datum:	03.09.2018

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	15.10.2018	
Haupt- und Finanzausschuss	16.01.2019	
Stadtverordnetenversammlung	11.02.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	20.03.2019	
Stadtverordnetenversammlung	08.04.2019	

### **Betreff:**

**Neufassung der Stiftungssatzung der Steinbacher Bürgerstiftung "Bürger helfen Bürgern"**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Stiftungssatzung der Steinbacher Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürgern“ entsprechend dem dieser Vorlage beigefügten Entwurf.

Die Satzung in Form der Neufassung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.

### **Begründung:**

Anlässlich des 1.200-Jahrestages der urkundlichen Ersterwähnung Steinbachs im Jahre 789 gründete die Stadtverordnetenversammlung im September 1989 die Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürgern“ als unselbständige Einrichtung für unverschuldet in Not geratene Bürgerinnen und Bürger.

Nachdem die Stiftungssatzung in den vergangenen drei Jahrzehnten kaum angepasst und überarbeitet wurde, legt der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung in Anlage zu dieser Drucksache eine komplette Neufassung der Satzung vor. Diese basiert auf der Mustersatzung für rechtlich unselbständige Stiftungen des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, Berlin. Eckpunkte der bisherigen Satzung wie Zweck der Stiftung, Zusammensetzung und Aufgaben des Stiftungsrates etc. wurden selbstredend in die Neufassung übernommen.

Änderungen, die von der bisherigen Satzung abweichen sind wie folgt:

Aus der Satzung von 1989 ging nicht eindeutig hervor, dass es sich bei der Steinbacher Bürgerstiftung um eine unselbständige Einrichtung handelt, die treuhänderisch durch die Stadt, konkret durch den Magistrat, verwaltet wird. Da dies nun in § 2 erfolgt, können weitere Regelungen zur Geschäftsführung etc. entfallen, da dies nunmehr in die Geschäftsverteilungskompetenz des Bürgermeisters fällt. Aus dieser Festlegung ergeben sich auch weitere unmittelbare Folgen für die Geschäftsführung und Buchhaltung der Stiftung. Gemäß den Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in den §§ 115 und 120 muss das Vermögen einer unselbständigen Stiftung, die treuhänderisch durch die Stadt verwaltet wird, als Sondervermögen zum Haushalt geführt werden. Hierdurch ergeben sich Regelungen zur Form und zur Prüfung, die in der Satzung sodann nicht bestimmt werden müssen.

Da die Prüfung der kommunalen Jahresrechnungen im Hochtaunuskreis, wie auch in anderen Landkreisen, auf unabsehbare Zeit erst mit zeitlicher Verzögerung von einigen Jahren erfolgt, schlägt der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung in § 6 (Alternativ) eine Formulierung zur unterjährigen Prüfung, losgelöst von der Prüfung des städtischen Jahresabschlusses, vor.

Da es in den vergangenen Jahren immer wieder zu Verwirrungen zwischen dem Zeitpunkt von Bewilligungen/ Auszahlungen von Sachleistungen durch den Bürgermeister in seiner Funktion als Vorsitzender des Stiftungsrates und dem Beschluss des Stiftungsrates hierüber gab (Rechnungsabgrenzung), wird dem Bürgermeister in der Neufassung der Satzung das Recht zur Bewilligung im Einzelfall bis zu einem Betrag in Höhe von 500,00 € zugestanden.

Vollkommen neu wurde in dem vorliegenden Entwurf der Stiftungssatzung die Förderung von Kunst und Kultur aufgenommen. Dies soll der Bürgerstiftung die Anschaffung von Kulturgütern ermöglichen, die einen direkten Bezug zu Steinbach und zur Stadtgeschichte haben. Des Weiteren wird hiermit die Möglichkeit der Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten der Stadt, anderer Vereine oder sonstiger Institutionen eröffnet.

Der Stiftungsrat, der sich nach wie vor aus dem Bürgermeister als dessen Vorsitzenden und sechs weiteren sachkundigen Einwohnern zusammensetzt, wird in der neugefassten Satzung in seiner Position gestärkt. Das Gremium darf künftig bei der Beratung um Änderung des Stiftungszwecks und bei Auflösung der Stiftung mitentscheiden. Die endgültige Entscheidung hierüber obliegt aber nach wie vor der Stadtverordnetenversammlung.

Der Entwurf der Stiftungssatzung liegt derzeit des Hessischen Städte- und Gemeindebund zur Prüfung vor. Die Stellungnahme des Verbands wird der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis vorgelegt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

gez.

Dr. Stefan Naas

Bürgermeister